



## U r k u n d e

### **Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII**

Dem Verein HochDrei e.V., Bilden und Begegnen in Brandenburg wird mit Wirkung vom 10.12.2007 die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe im Land Brandenburg ausgesprochen.

Grundlage für die Anerkennung bilden § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 16 AGKJHG, die Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden und die Richtlinien für die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch das Landesjugendamt des Landes Brandenburg.

Gemäß §16 Abs. 4 AGKJHG in Verbindung mit Ziffer 13. der Richtlinien des Landes Brandenburg kann die öffentliche Anerkennung widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.

Diese Anerkennung bezieht sich nicht auf Unterorganisationen. Eine Ausdehnung der Anerkennung kann gem. § 16 Abs. 3 AGKJHG schriftlich beim Landesjugendamt des Landes Brandenburg beantragt werden, wenn die Untergliederungen an dem Träger der freien Jugendhilfe ausgerichtete einheitliche Organisationsformen, Satzungsregelungen und Betätigungsbereiche aufweisen.

Änderungen in der Vereinssatzung oder in der Zusammensetzung des Vorstandes sind dem Landesjugendamt des Landes Brandenburg mitzuteilen und in der jeweils gültigen Fassung einzureichen.

Dr. D. Scheele

Bernau, den 17.12.2006